

## Verpflichtung zur Selbstdurchführung (der IV-Massnahmen durch den beauftragten Leistungserbringer)

### 1. Allgemeine Anforderungen (AVB und LV)

#### Allgemeine Vertragsbedingungen

#### „Kostenvergütung der beruflichen Massnahmen der IV durch die IV-Stellen“

Gültig ab 1. Januar 2015

#### 4. Zusammenarbeit, Allgemeine Verpflichtungen

- 4.1 IV-Stellen beauftragten Leistungserbringer - gestützt auf eine entsprechende gültige Leistungsvereinbarung - mit der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art. Der einzelne Auftrag wird in einer individuellen Zielvereinbarung umschrieben und mit einer Kostengutsprache bestätigt.
- 4.2 Der Leistungserbringer hat die vertraglich übernommenen Leistungen persönlich zu erbringen und darf diese nicht an eine andere Durchführungsstelle übertragen. Der Leistungserbringer meldet wichtige Personalwechsel, welche in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen.
- 4.3 Die von der IV verfügbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sind gemäss Zielvereinbarung prozessorientiert und zielstrebig durchzuführen. Im Zentrum stehen Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie die möglichen und notwendigen Schritte. Ist eine grundsätzliche Änderung angezeigt - wie z.B. ein Wechsel in der Ausbildungsrichtung - ist eine Absprache bzw. Genehmigung durch die IV-Stelle erforderlich.

#### Leistungsvereinbarung

gültig ab 01.01.2016

### 2.1 Durchführung der Massnahmen, Qualität

Der Leistungserbringer führt die angebotenen Dienstleistungen gemäss eingereichtem Konzept / Produkteprofil durch und orientiert sich im Einzelfall an der von der zuweisenden IV-Stelle festgelegten Zielvereinbarung. Die Massnahmen werden prozessorientiert, zielstrebig und mit dem nötigen Respekt gegenüber der versicherten Person durchgeführt. Die bedarfsgerechte Begleitung und die aktive Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer, der versicherten Person und der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle tragen zum Eingliederungserfolg bei. Kann die Massnahme nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, oder ist das Erreichen der gesetzten Ziele fraglich, nimmt der Leistungserbringer unverzüglich mit der Eingliederungsfachperson der zuweisenden IV-Stelle Rücksprache.

Die Berichterstattung erfolgt gemäss vereinbartem Berichtsraster innerhalb der vorgesehenen Frist.

### 2.2 Allgemeine Verpflichtungen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von den IV-Stellen zugewiesenen Versicherten nach Massgabe der vorhandenen Plätze und im Rahmen der konzeptionellen Möglichkeiten aufzunehmen. Der Auftrag zur Leistungserbringung kann vom Leistungserbringer nicht an Dritte übertragen werden. Er erbringt die Leistung selbständig und ist für die Infrastruktur besorgt. Ausgenommen davon sind im Konzept vorgesehene Teilleistungen Dritter, wie externe Praktika. Die mit der Durchführung betrauten Personen haben hinsichtlich Ausbildung, Charakter, Gesundheit und Berufserfahrung den ihrem Aufgabenbereich entsprechenden Anforderungen zu genügen. Konzeptionelle Änderungen des Angebots bedingen eine Anpassung der Leistungsvereinbarung und sind vorgängig mit der zuständigen IV-Stelle zu besprechen.

## 2. Interpretation (Vorgaben AVB und LV)

### Interpretation (Vorgaben AVB und LV)

#### Restriktionen

- Es dürfen keine kompletten Massnahmen nach Aussen (anderer Leistungserbringer) delegiert werden.
- Die Verantwortung für die Massnahme bleibt beim Leistungserbringer, der als Vertragspartner aufgeführt ist (Verfügung, Mitteilung). Die fachliche und soziale Kompetenz bei Kooperationen im geschützten Rahmen muss durch den Vertragspartner sichergestellt werden. Das Kontraktmanagement kann beratend mitwirken.
- Ist ein Leistungserbringer für die Suche, Koordination einer Massnahme im 1. Arbeitsmarkt und eine allfällige Begleitung im 1. Arbeitsmarkt zuständig, wird dies grundsätzlich über den Coaching Tarif im Stundenaufwand verrechnet. Ausnahme Supported Education, Verrechnung gemäss LV.

#### Zulässige Abweichungen

- Im Grundsatz sind alle erfolgsversprechenden, auf die Ressourcen der versicherten Person zugeschnittenen, Speziallösungen zulässig. Im Einzelfall muss jedoch geprüft werden, ob der Tarif gemäss LV vertretbar ist.
- Wünschenswert ist, Teile einer Massnahme im 1. Arbeitsmarkt zu absolvieren, oder bei einem anderen Leistungserbringer, der in Teilbereichen besser ausgerüstet ist, oder um Erfahrungen an einem anderen Arbeitsplatz in einem neuen Umfeld zu machen.
- Erwünscht sind im Bereich der Ausbildung Kooperationen mit dem 1. Arbeitsmarkt.
- Kooperationen mit anderen Leistungserbringern sind möglich.  
Damit soll sichergestellt werden, dass eine umfassende Ausbildung absolviert werden kann, die versicherte Person Erfahrungen an einem anderen Arbeitsplatz, in einer neuen Umgebung machen kann. Dies soll ebenfalls Leistungserbringern ermöglichen, die das Potential zur Ausbildung haben aber nicht alle Ausbildungsteile gemäss Ausbildungsplan abdecken können, auch Ausbildungen durchzuführen.
- Bei Einsätzen im 1. Arbeitsmarkt, innerhalb von Trainings, kann bis max. 4 Wochen der volle Trainingstarif verrechnet werden. Bei längeren Einsätzen gilt, in der Regel, ab der 5 Woche der Tarif für Jobcoaching.

<b>905.711.5</b>	<b>Belastbarkeitstraining</b>	im 1. Arbeitsmarkt als Jobcoaching Auftrag (nach max. 4 Wochen beim gleichen Arbeitgeber)	<b>pro Stunde</b>	
<b>905.711.5</b>	<b>Aufbautraining</b>	im 1. Arbeitsmarkt als Jobcoaching Auftrag (nach max. 4 Wochen beim gleichen Arbeitgeber)	<b>pro Stunde</b>	

- Bei externen Einsätzen in der Ausbildung, die länger als 4 Monate dauern, reduziert sich grundsätzlich der Ausbildungstarif.

<b>905.540.2</b>	b) Vergütung ab dem 5. Monaten „externen Praktika“	pro Monat	1'400.-
------------------	--	-----------	---------

- Bei einer Kooperation zweier Leistungserbringer gilt der Tarif des als Vertragspartner aufgeführten Leistungserbringers. Interne Verrechnungen sind an die Leistungserbringer delegiert.
- Werden ganze Ausbildungsjahre extern im 1. Arbeitsmarkt durchgeführt, kann dies nur im Einverständnis mit der Eingliederungsfachperson realisiert werden. Grundsätzlich gilt dafür der Tarif Ausbildungsbegleitung im 1. Arbeitsmarkt.

<b>905.530.2</b>	a) <b>Ausbildungsbegleitung im 1. Arbeitsmarkt (EBA, EFZ)</b>	pro Monat	1'700.-
------------------	---	-----------	---------